

Fachleute richteten, die Kenntnisse und Interessen im betriebswirtschaftlichen Bereich haben. Es sei dabei die Tatsache verkannt worden, dass die Waren „Computersoftware“ in Klasse 9 nur „insbesondere“ zur Erfassung und Verarbeitung von Unternehmensdaten beansprucht würden. Insoweit könne auch weiterreichende Software Gegenstand der Anmeldemarke sein. Darüber hinaus arbeiteten mit der Software der Anmelderin auch Ingenieure und sonstige Personen, die von betriebswirtschaftlichen Fach-Termini keine Kenntnis hätten. Die Bewertung des Gerichts sei insoweit auf einer falschen Tatsachengrundlage erfolgt.

Des Weiteren vertrete das Gericht, wiederum unter Anwendung falscher Fakten, die Auffassung, dass der Bestandteil „ROI“ zwar unterschiedliche Bedeutungen in verschiedenen Sprachen habe, im Zusammenhang mit dem Wort „ANALYZER“ der Verkehr das Element „ROI“ aber stets als „Return On Investment“ auffasse. Die Argumentation des Gerichts gehe insoweit fehl, dass die angesprochenen Verkehrskreise die Anmeldemarke dann ohne weitere Überlegungen als Bezeichnung eines „Instruments für die Analyse der Rentabilitätsrate von Investitionen“ verstünden.

Weiterhin habe das Gericht die zugrunde liegenden Waren und Dienstleistungen falsch beurteilt, wenn es Schutzhindernisse in Bezug auf Computerhardware annehmen wolle. Nach erfolgter Markenteilung sei die Kennzeichnung für diese Waren und Dienstleistungen der Klassen 35 und 42 bereits rechtskräftig eingetragen.

Schließlich sei der Hinweis auf erfolgte Voreintragungen in der EU, nämlich als Gemeinschaftsmarken, mit der Begründung abgelehnt worden, nationale Marken seien nicht berücksichtigungsfähig. Auch hier sei die Annahme eines falschen Sachverhalts erfolgt.

Klage, eingereicht am 17. November 2010 — Europäische Kommission/Republik Polen

(Rechtssache C-542/10)

(2011/C 30/41)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: Ł. Habiak und S. La Pergola)

Beklagte: Republik Polen

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 94 Abs. 1 der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur vollständigen Umsetzung dieser Richtlinie erforderlich sind, erlassen hat oder sie jedenfalls der Kommission nicht mitgeteilt hat;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2007/64 sei am 1. November 2009 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 319, S. 1.

Rechtsmittel des Hans-Peter Wilfer gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 8. September 2010 in der Rechtssache T-458/08, Wilfer gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 23. November 2010

(Rechtssache C-546/10 P)

(2011/C 30/42)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Hans-Peter Wilfer (Prozessbevollmächtigter: W. Prinz, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. das Urteil der Vierten Kammer des Gerichts vom 8. September 2010 in der Rechtssache T-458/08 vollständig aufzuheben,
2. die Verfahrenskosten dem Rechtsmittelgegner aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts, mit dem dieses die Klage des Rechtsmittelführers auf Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt vom 25. Juli 2008 über die Abweisung seines Antrags auf Eintragung einer Bildmarke, die einen Gitarrenkopf in den Farben Silber, Grau und Braun darstellt, abgewiesen hatte.

Zur Stützung des Rechtsmittels macht der Rechtsmittelführer vier Rechtsmittelgründe geltend.

Das Gericht habe Urkunden, die mit der Klageschrift erstmals vorgelegt worden waren, nicht berücksichtigt. Der Rechtsmittelführer vertritt die Ansicht, dass es sich lediglich um Ergänzungen des vorhandenen Vorbringens gehandelt hat, weshalb eine Berücksichtigung hätte erfolgen müssen.

Das Gericht habe gegen Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 verstoßen, indem es nicht berücksichtigt habe, dass bei dreidimensionalen Produktformmarken zwischen einerseits Massenprodukten und andererseits besonderen Produkten zu differenzieren sei. Besondere Produkte zeichneten sich dadurch aus, dass sie nach allgemeiner Auffassung der angesprochenen Verkehrskreise bestimmte Produktteile aufwiesen, die gerade dazu dienten, herkunftshinweisend zu wirken. Dementsprechend würden insoweit keine besonderen Anforderungen an die Darlegung der Kennzeichnungskraft gelten. Vor diesem Hintergrund reiche bereits ein Minimum an Unterscheidungskraft bei solchen Produktteilen aus. Ferner sei die Frage der Kennzeichnungskraft nicht unter Berücksichtigung des Erfahrungssatzes vorgenommen worden, dass die angesprochenen Verkehrskreise (Profi- und Hobbymusiker) die seit jeher bestehende Üblichkeit kennen, dass Saiteninstrumente, etwa auch Geigen, wie eine Stradivari, durch eine besondere Ausgestaltung der Kopfplatte gekennzeichnet werden. Das Gericht habe auch nicht berücksichtigt, dass bei einer Bildmarke, die nur den Teil einer Ware wiedergibt, der üblicherweise zur Kennzeichnung der Ware dient, wie etwa eine Gitarrenkopfplatte, bereits ein Minimum an Unterscheidungskraft genüge.

Das Gericht habe den Grundsatz der Sachverhaltsermittlung von Amts wegen nach Artikel 74 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 missachtet, indem es, in Bezug auf die Frage, in wieweit eine Kopfplatte bei Gitarren Herkunftswirkung aufweist, das Regel-/Ausnahmeverhältnis verkannt habe.

Das Gericht habe schließlich auch den Gleichheitsgrundsatz verletzt, da es nicht berücksichtigt habe, dass auch andere Gemeinschaftsmarken und nationale Marken existieren, die ebenfalls lediglich die Kopfplatte einer Gitarre wiedergeben.

Rechtsmittel der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 9. September 2010 in der Rechtssache T-319/05, Schweizerische Eidgenossenschaft gegen Europäische Kommission, andere Verfahrensbeteiligte: Bundesrepublik Deutschland und Landkreis Waldshut, eingelegt am 23. November 2010

(Rechtssache C-547/10 P)

(2011/C 30/43)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Schweizerische Eidgenossenschaft (Prozessbevollmächtigter: S. Hirsbrunner, Rechtsanwalt)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Bundesrepublik Deutschland, Landkreis Waldshut

Anträge der Rechtsmittelführerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 9. September 2010, Rechtssache T-319/05, gemäß Art. 61 SGH aufzuheben;
- für den Fall, dass der Gerichtshof den Rechtsstreit als zur Entscheidung reif erachtet, die Entscheidung 2004/12/EG der Europäischen Kommission vom 5.12.2003, für nichtig zu erklären und der Europäischen Kommission gemäß Art. 122 Abs.1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die Kosten des gesamten Verfahrens einschließlich der Kosten des ersten Rechtszugs aufzuerlegen;
- für den Fall, dass der Gerichtshof den Rechtsstreit nicht als zur Entscheidung reif ansieht, die Sache an das Gericht nach Maßgabe seiner rechtlichen Beurteilung zurückzuverweisen und die Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittels dem Gericht vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts vom 9. September 2010, Rechtssache T-319/05 (nachfolgend: das angefochtene Urteil). Mit dem angefochtenen Urteil wurde die Klage der Rechtsmittelführerin gegen die Entscheidung 2004/12/EG der Kommission vom 5. Dezember 2003 (nachfolgend: die angefochtene Entscheidung) betreffend die 213. Durchführungsverordnung zur deutschen Luftverkehrs-Ordnung zur Festlegung der Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Zürich vom 15. Januar 2003 (nachfolgend: 213. DVO) in der durch die erste Verordnung zur Änderung der 213. DVO vom 1. April 2003 geänderten Fassung (nachfolgend: die fraglichen deutschen Maßnahmen) abgewiesen.